

anderen Interessen unterordnen müssen. Aber ein solches Etwas ist der Staat nicht, sein Zweck und seine Aufgabe besteht darin, dem Volke jene Ordnung und jene Bedingungen zu schaffen und zu erhalten, ohne welche eine civilisirte Gesellschaft nicht möglich wäre. Und zu diesen Bedingungen gehört auch das Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit derer, welche durch ihre Aussagen vor Gericht zum endlichen Urtheilsprüche beitragen, wodurch über die Ehre, das Eigenthum, die Freiheit oder gar über das Leben des Angeklagten entschieden wird. Dieses Vertrauen aber wird untergraben, wenn der Staat auch die Atheisten zum Eide zulässt oder nöthiget; denn dadurch wird, wie schon gesagt, der Ernst und die Heiligkeit des Eides überhaupt geschädigt. Plato erklärt in seiner Schrift *De republica* die Atheisten für dem Gemeinwohle am meisten gefährliche und der Todesstrafe würdige Menschen. Wir urtheilen nicht so strenge, glauben aber, dass es im Interesse der Gesellschaft und aller anständigen Menschen gehandelt wäre, wenn unsere Gerichtsordnung nicht nur von jeder Eidesleistung, sondern auch von der Zeugnenschaft vor Gericht jeden Menschen ausschliesse, der sich nicht schämt, sich öffentlich als Atheist zu erklären. Ein sich als Atheist Erklärender verdient keinen Glauben und verliert das Recht, für einen anständigen Menschen gehalten zu werden; denn die Quelle, aus welcher dieser Unglaube entspringt, ist eine derartige moralische Verkommenheit, dass sie nothwendig aus den Reihen anständiger Menschen jeden ausschliesst, der in sie verfallen ist.

Budweis.

Dr. Anton Skoëdopole,
Ehrendomherr und Professor.

VII. (**Che-Dispensgründe.**) Im IV. Heft des 46. Jahrganges Seite 964 dieser Zeitschrift wird auf zwei von den Che-Dispensgründen, welche von der S. C. de propag. fide d. d. 19. Mai 1877 in 16 Nummern zusammengefasst sind, besonders aufmerksam gemacht. Es sind dies: Nr. 11: Die Gefahr der Eingehung einer gemischten Ehe oder der Ehegeschließung vor einem akatholischen Minister. Nr. 13: Die Gefahr, dass sich die Brautleute bloß mit der Civilehe begnügen. Beim ersten Fall wird ausdrücklich bemerkt, dass die genannte Gefahr auch zur Dispensation in näheren Verwandtschaftsgraden berechtigt, sowie, dass dieselbe allein zur Bewilligung der Dispens genügt. — Da der Pfarrer oft in Verlegenheit ist, Dispensgründe zu finden, und es auch recht unangenehm empfunden wird, wenn Dispensgesuche als ungenügend begründet zurückgesandt werden: so liegt die Versuchung nahe, von oben angegebenen sicher wirkenden Dispensgründen soviel wie möglich Gebrauch zu machen. Das kann aber auch die Ungiltigkeit von Ehen zur Folge haben, wie folgender Fall beweist: In einer preussischen Diocese wurde vor einiger Zeit in einem Dorfe mit ungemischt katholischer Bevölkerung ein neuer Pfarrer angestellt. Er sah sich nun die Acten seines verstorbenen

